**Gemeinde Waldachtal**

**Landkreis Freudenstadt**

**Satzung**

**zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Bereich „Schulstraße Flst. 219/220“, Waldachtal-Lützenhardt**

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat Waldachtal am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Schulstraße Flst. 219/220“ in Waldachtal-Lützenhardt werden festgelegt.

§ 2

Einbeziehung

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil im Bereich „Schulstraße“, Waldachtal-Lützenhardt wird durch das Außenbereichsgrundstück Flst. Nr. 219 und das südlich angrenzende Teilgrundstück des Flst. Nr. 220, wie im Lageplan dargestellt, in den Innenbereich einbezogen.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich „Schulstraße Flst. 219/220“ sind im Abgrenzungsplan vom 25.06.2019 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Bestandteile der Satzung

Die Einbeziehungssatzung besteht

1. aus dem Lageplan vom 25.06.2019, M. 1:500.
2. aus dem Abgrenzungsplan vom 25.06.2019, M. 1: 2.000.

Beigefügt ist eine Begründung vom 25.06.2019 mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag vom 17.08.2018.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §§ 10 Abs. 3 S. 4, 34 Abs. 6 S. 2 BauGB in Kraft.

Waldachtal, den 25.06.2019

Annick Grassi

Bürgermeisterin